

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift
Tageblatt Riesa.
Ferien Nr. 20.
Wochenschrift Nr. 52.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postkonton:
Riesa 1550.
Girokonto:
Riesa Nr. 52.

Nr. 74.

Sonntag, 28. März 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 80 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Zeilen) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigenbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irrenbweiliger Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die erste Aktion.

In verschiedenen Äußerungen erklärte die Regierung, durch den Kanzler, durch den Finanzminister, durch den Reichsarbeitsminister, daß zunächst die Erledigung des Etats abgewartet werden müsse, dann werde die Regierung mit aller Energie an die Aufgabe gehen, die Arbeitslosigkeit einzudämmen. Die Staatsberatung schritt fort, die pünktliche Erledigung der Parlamentsarbeit schien gewährleistet, aber immer weniger hörte man von dem Arbeitslosienplan der Regierung. So konnte die Vermutung aufkommen, sie wolle weiter abwarten, wie sich die Konjunktur gestalten und erst eingreifen, falls sich herausstellen sollte, daß eine Besserung nur durch gezielte Maßnahmen möglich sei. In dieser Ansicht gelangte man auch durch eine Rede des Reichsarbeitsministers, die frühere Bemerkungen zu überholen schien, es empfehle sich den April heranzukommen zu lassen und zu beobachten, wie die Wirtschaft aus sich selbst heraus zu einer gesteigerten Tätigkeit komme. Nebenfalls wurde man durch die Regierungserklärung, die am Donnerstag statt fand, überrascht, gewissermaßen annehmend überrascht. Denn die Regierung hat nicht lange gezögert, sie hat nach Vertagung des Reichstags sofort die Untersuchung darüber aufgenommen, wie sie einen Frühjahrsplan gestalten könne. Dieser Frühjahrsplan verbindet die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit der Anforderung der Wirtschaft. Noch ist die Regierung — wie wir hören — zu keiner endgültigen Entscheidung gekommen. Gewiß sind alle Vorbereitungen für eine aktive Durchführung der Arbeitshilfe getroffen, aber dennoch bedarf es einer Ermüdung, weil ja letzten Endes auch die Arbeitshilfe eine Geldfrage ist. Soweit rein organisatorische Maßnahmen und gesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, wäre nur an die Arbeitslosenversicherung zu denken. Hier aber haben sich auf der einen Seite die Forderungen der Gewerkschaften, auf der anderen Seite die Ablehnung der Industrie vergrößert, daß es der Regierung schwer würde, eine Entscheidung herbeizuführen. Dazu neigt sie, wie man weiß, zu der Ansicht der Industrie, die Theorie möge vielleicht verlockend sein, in der Praxis ließe sich durch Bestimmungen nicht der Frühlingsplan so gründlich durchführen, daß er praktischen Erfolg verspräche, vor allem den Erfolg, den man aus solcher Maßnahme erwartet. Man darf deshalb annehmen, daß es der Wirtschaft überlassen bleiben soll, soweit sie selbst helfen mitwirken wolle, die Arbeitslosenversicherung voranzutreiben. Die Aufgaben der Regierung liegen einmal in einer stärkeren Beschäftigung der Industrie, in einer Anforderung, wie es immer heißt, und in einer Arbeitsbeschaffung auf breiter Grundlage. Soweit Mittel vorhanden sind, sind auch bereits für das Frühjahr weite Arbeitsgebiete erschlossen worden. Diese reichen aber nicht im entferntesten aus, der Arbeitslosigkeit besonderen Abbruch zu tun. Es müßte mehr geschehen. Und hier ist die große Frage konzentriert, die die Regierung beschäftigt: Woher sollen die Mittel kommen. Da es sich um produktive Arbeit handelt, läme ein größerer Auslandskredit in Frage. Es hat den Anschein, daß die Regierung, die ja die Auflösung vertritt, daß uns der Auslandskapitalmarkt wieder günstiger gestimmt sei, Versuche unternehmen will, einen größeren Auslandskredit zu erreichen, um dann, auf diesen gestützt, die Arbeitshilfe weiter zu führen. Man muß daher damit rechnen, daß die Regierung die Arbeiten zwar fortsetzt, aber immer unter dem Gesichtspunkt, sie erst dann in die Praxis umzusetzen, wenn sie eine finanzielle Unterlage haben. Immerhin ist die Energie, die die Regierung wieder beweist, anerkennenswert. Und vor allem ist beachtlich, daß sie folgerichtig zu arbeiten, versucht, daß heißt, daß sie eine Aufgabe nach der anderen der Erledigung zuzuführen beabsichtigt. Im Augenblick ist die Arbeitslosenfrage tatsächlich die schwerwiegendste Frage, die der Lösung bedarf.

Die Tätigkeit der Gutachtert Kommission

Berlin, 28. März.

Die Gutachtert Kommission zur Arbeitslosenfrage hat bisher fünf Sitzungen von je drei Tagen abgehalten. Sie hat zu den Fragen einer besseren Arbeitsverteilung und zu den Fragen der Arbeitsbeschaffung in ausführlichen Beratungen Stellung genommen. Die Verhandlungen über die Fragen einer Regelung der Arbeitszeit und der Behandlung der Doppelverdiener sind abgeschlossen. Die Kommission wird ihre Gutachten hierüber noch vor Ostern der Reichsregierung zuleiten. Jedem Gutachten werden formulierte Vorschläge zu Maßnahmen der privaten Wirtschaft und der Verwaltung sowie der Gesetzgebung beigelegt sein. Die Kommission wird in der zweiten Woche nach Ostern während vier Tagen ihre Beratungen fortsetzen, um dann auch das im wesentlichen bereits feststehende Gutachten zu dem ganzen Fragenkomplex der Arbeitsbeschaffung ebenfalls abzuschließen. Unmittelbar daran anschließen werden sich die Beratungen über die unterstützende Arbeitslosenhilfe.

Interpellation in der französischen Kammer

Paris, 28. März.

Der Vorsitzende des Kammerausschusses für Handels- und Zollfragen, Abg. Fougere, hat in der Kammer eine Interpellation über das deutsch-französische Zollabkommen eingebracht.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Berlin. (Funkspruch.) Der Herr Reichspräsident hat unter dem heutigen Datum auf Grund des Artikels 48 eine Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen, die die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiete des Versammlungsrechts und hinsichtlich der politischen Druckschriften in einer Anzahl von Punkten erweitert.

Im § 1 der Verordnung wird bestimmt, daß öffentliche politische Versammlungen sowie alle Ansammlungen und Aufmärsche unter freiem Himmel spätestens 24 Stunden vorher der Krispolizeibehörde angemeldet werden müssen. Sie können verboten werden, vor allem dann, wenn zu befürchten ist, daß zum Ungehörigen gegen Gesetz oder Anordnungen der Behörden angesetzt oder angetrieben wird, der Staat oder seine leitenden Beamten beschimpft, oder bösmächtig verächtlich gemacht werden, oder eine Religionsgemeinschaft beschimpft wird.

Die gleichen Vorschriften gelten für politische Umzüge auf Postwegen. Unterlassung der Anmeldung oder öffentliche Anpreisung zu Gewalttaten wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten wird bestraft, wer eine Schenkung anbietet, führt und eine Gewalttat begeht mit ihr einen anderen begibt oder vor hat. Versammlungen und Aufmärsche können unter den gleichen Voraussetzungen, die das Verbot begründen, angesetzt werden.

Nach § 7 können Versammlungen, deren Mitglieder wiederholt gegen die Bestimmungen der Verordnung und andere in der Verordnung genannten Vorschriften verstoßen haben und in denen solche Handlungen begünstigt oder gebilligt werden, aufgelöst werden. Strafbar macht sich, wer eine hiernach angeordnete Versammlung irgendwie unterstützt.

§ 8 bestimmt, daß für politische Vereinigungen das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen verboten werden kann.

Nach § 10 können Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, beschlagnahmt oder eingezogen werden.

Die öffentliche Ankündigung politischer Versammlungen darf nur die zur Bekanntgabe der Versammlung erforderlichen sachlichen Angaben enthalten. Andernfalls kann sie polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Das gleiche gilt für Druckschriften, in denen eine Andeutung der in § 1 der Verordnung bezeichneten Art enthalten ist. Für jene Druckschriften können beim Vorliegen dieser Voraussetzungen, wenn es Tageszeitungen sind, bis auf die Dauer von 8 Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 6 Monaten Verbot erlassen. Dasselbe gilt für Druckschriften, als deren verantwortlicher Schriftleiter eine Person bestellt oder genannt ist, die strafrechtliche Immunität genießt. Diese Bestimmung nimmt Bezug auf das Verbot, das in dem Reichsgesetz vom 4. März dieses Jahres enthalten ist.

Der dritte Abschnitt der Verordnung, § 13 bis 17, enthält Verfahren- und Durchführungsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere, daß gegen die Maßnahmen der Krispolizeibehörden die Anfechtung nach Bestimmungen des Landesrechts, in allen übrigen Fällen die Beschwerde an einen vom Präsidenten zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben ist.

Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um die Auflösung einer Versammlung, das Verbot des Uniformtragens oder das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist unverzüglich telegraphisch oder telephonisch die Entscheidung des Reichsgerichts anzufordern.

Die weiteren Durchführungsmaßnahmen trifft der Reichsminister des Innern, und zwar hinsichtlich des Verfahrens vor dem Reichsgericht im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister. Er kann auch, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

Die in Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Vorschriften über die vorherige Anmeldung von Versammlungen und die Vorlegung von Plakaten und Flugblättern. Diese letztgenannten Vorschriften treten mit Beginn des dritten Tages nach der Verkündung in Kraft.

Einspruch des Reichsrats gegen Steuererhöhung.

vdz Berlin. Die Reichsratskammer wurde am Donnerstag vom Vorsitzenden, Staatssekretär Zweigert, mit einem Nachruf für den verstorbenen früheren Reichskanzler Hermann Müller eröffnet.

Der Reichsrat beschloß gegen einige Stimmen bei Stimmhaltung sessend gegen die auf Antrag der Sozialdemokraten vom Reichstag beschlossenen erhöhten Zuschläge zur Einkommenssteuer Einspruch zu erheben und zwar mit Rücksicht auf die Kapitalbildung und auf die Stärkung des Vertrauens zur Wirtschaft, denen nach Ansicht des Reichsrats Steuererhöhung widerspreche. Der Reichsrat spricht jedoch die Erwartung aus, daß den Gemeinden die Wohlfahrtsberwerblosenlasten auf andere Weise erleichtert werden, z. B. durch sofortige Verlängerung der Auslaufstrafen der Krisenunterstützung.

Die beim Etat dem Reichstag beschlossene Umstellung von 2000 Millionen Stellen bei den Landesfinanzämtern und Verordnungsämtern wurde vom Reichsrat abgelehnt, desgleichen die Ueberweisung von fünf Millionen RM, an die Anapathisversicherungsanstalt, die aus der vom Reichstag abgelehnten Einkommenssteuerverhöhung bestritten werden sollte. Im übrigen beschloß der Reichsrat, den vom Reichstag vorgenommenen Ausgabenerhöhungen im Etat zuzustimmen. Auch den drei Millionen RM für die Anderspeisung wurde zugestimmt, obwohl dieser Betrag gleichfalls durch die Einkommenssteuererhöhung gedeckt werden sollte. Der Reichsratspräsident sprach dem Reichsrat in der heutigen Zeit eine Entscheidung des Betrages für nicht angebracht hält und daß der Ausgleich im Rahmen des Gesamthaushalts von der Reichsregierung auf

Grund der ihr vom Reichstag erteilten Ermächtigung gesucht werden müsse. Dem Etat wurde endgültig zugestimmt.

In einer Entschließung spricht der Reichsrat die Erwartung aus, daß die Reichsregierung, wenn durch eine Notverordnung Länder und Gemeinden befreit werden, vorher mit dem Reichsrat Rücksicht nehmen wird. — Den Reichstagsbeschlüssen zur Hilfe und zur Volkswirtschaft wurde zugestimmt, ebenso den Beschlüssen über die Änderung des Wahlgesetzes, die Verlängerung der Wahlrechtsordnung und der Verkürzung der Versammlungsdauer.

Der Reichsrat nahm ferner die Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie an. Er stellte den Wortlaut der Begründungen für die in der vorigen Sitzung beschlossenen Einsprüche gegen die vom Reichstag angenommene Novelle zum Brotgesetz und gegen die Wiedererrichtung des zollfreien Gebietes Ostpreußen fest. Aus dem Verordnungs-Erkenntnis zur Ausführung des Weingesetzes wurde einmütig nur die Bestimmung über die Desfermentine in Kraft gesetzt. Eine neue Fassung der Biersteuer und neue Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz genehmigte der Reichsrat. Dabei wurde beschlossen, daß Gaudbranereien, die Bier verkaufen, ihre gesamten Biermengen normal versteuern müssen, also des Steuerprivilegs verlustig gehen.

Auf Wunsch der Branntweinmonopolverwaltung erlöste der Reichsrat das Verbot der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien von sechs auf sieben Prozent.

Zustimmung fand schließlich auch eine Verordnung über die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für ältere Personwagen, die bereits über fünf Jahre alt sind.

Dank an die Reichsregierung.

Berlin. (Funkspruch.) Reichspräsident von Hindenburg empfing heute den Reichskanzler Dr. Brüning zum Vortrag über die in den letzten Wochen und Tagen erledigten politischen und parlamentarischen Arbeiten und über die weiteren Aufgaben, die die Reichsregierung nunmehr in Angriff nehmen werde. Der Herr Reichspräsident sprach dem Reichskanzler in warmen Worten seinen Dank und seine Anerkennung für die von ihm und der Reichsregierung geleistete bedeutende und wertvolle Arbeit aus, und bat Dr. Brüning, diesen Dank an die Reichsminister und ihre Mitarbeiter weiter leiten zu wollen.

Verbot

der kommunikativen Anti-Ostern-Rundgebungen.

Berlin. (Funkspruch.) Reichsinnenminister Dr. Wirth hat an die Innenminister der Länder folgendes Telegramm gerichtet:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung hat der Herr Reichspräsident heute eine Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen. Danach können die das öffentliche Empfinden schwer verletzende kommunikativen Anti-Ostern-Rundgebungen, insbesondere Fahnen, verhindert werden. Ich darf Ihre besondere Aufmerksamkeit auf die politische Bedeutung der Verhinderung dieser Fahnen lenken.